

Ebensowenig können wir den Grund des bonum publicum gelten lassen. Denn abgesehen davon, daß dies für gewöhnlich nur die Vination erlaubt und nicht die obligatio jejunii aufhebt, scheint uns gar keine solche Notwendigkeit vorzuliegen. Denn erstens handelt es sich um keine Pfarrkirche, zweitens kommt die Kapelle ihrer Lage nach für Leute von außen kaum in Betracht, und drittens dürften die meisten Hausbewohner schon durch Anhörung der Mitternachtsmesse ihrer Christenpflicht genügt haben. War das nicht geschehen, so stand ihnen die Pfarrkirche zur Verfügung, und falls ihre Krankheit nicht erlaubte auszugehen, waren sie eo ipso vom Anhören der Messe dispensiert.

S. Paulo (Brasilien).

P. Gabriel Weigert O. S. B.

VI. (Die Interpellationen bei Anwendung des Paulinischen Privilegs.) Wu-Fung, ein heidnischer Chinese, verkauft seine Frau und kauft sich eine neue. Später will er mit dieser seiner zweiten Frau katholisch werden. Seine zweite Frau will er auch nach seiner Bekehrung behalten. Der Ausführung dieses Vorhabens aber stellt sich die frühere Ehe entgegen. Nun wäre allerdings mit dem Paulinischen Privileg scheinbar leicht zu helfen. Aber die Sache hat in der Praxis ihre Schwierigkeiten. Bevor nämlich das genannte Privileg angewandt wird, muß die erste Frau interpellirt werden. Dies scheint aber bei den chinesischen Verhältnissen unmöglich zu sein. Bei der Interpellation muß nämlich die Frau gefragt werden, ob sie mit ihrem früheren Manne sine contumelia creatoris zusammenleben wolle. Eine solche Frage aber gilt nach chinesischer Ansichtung als höchst unanständig. Nein Chinese wird sich dazu hergeben, diese Frage an die Frau zu richten. Selbst wenn man es aber auch durch irgend welche Kunstgriffe erreichen könnte, der Frau diese Frage zu übermitteln, eine Antwort wird man nicht erhalten, da die Frau es niemals wagen wird, auf eine solch „unanständige“ Frage eine Antwort zu geben. Es hätte für sie auch gar keinen Zweck, denn wenn sie auch wollte, so könnte sie doch nicht mehr zu ihrem früheren Manne zurück, da sie nach chinesischem Recht ohne Gnaden an ihrem jetzigen Mann verkauft ist und verkauft bleibt. Da nun aber der Missionär auf seinem einsamen Posten nicht genug Literatur zur Verfügung hat, sucht er bei der Linzer Quartalschrift, die ihm schon öfters in seiner Abgeschlossenheit von der europäischen Kulturwelt eine liebevolle Beraterin in theologischen Fragen war, Aufschluß und fragt an, ob und wann die Interpellationen bei Anwendung des Paulinischen Privilegs unterbleiben können.

Die Antwort auf diese Anfrage gibt can. 1121, § 2, der sagt: „Diese Interpellationen müssen immer geschehen mit Ausnahme der Fälle, in denen der Apostolische Stuhl es anders bestimmt hat.“ Die Interpellationen dürfen also nur unterbleiben mit Erlaubnis der Kirche. Diese Erlaubnis wird manchmal einzelnen Personen gegeben; außerdem finden sich aber auch im Kodex noch allgemeine Fakultäten.

An dieser Stelle aber interessieren uns nur die allgemeinen Fakultäten, welche vom Kodex selbst verliehen werden. Sie sind in

can. 1125 enthalten, der sagt, daß alles, was in den Konstitutionen Pauls III., Pius' V. und Gregors XIII. für einzelne Gegenden bestimmt wurde, jetzt auf alle Gegenden unter denselben Verhältnissen ausgedehnt werde. — Diese Konstitutionen sind unter den Dokumenten im Anhang zum Kodez für jedermann leicht zugänglich.

Paul III. erlaubte den bekehrten Männern, nach der Taufe jene von ihren Frauen zu behalten, welche sie wollten, vorausgesetzt, daß sie sich nicht mehr erinnerten, welche von diesen Frauen sie zuerst geheiratet hätten.

Eine besondere Dispens von den Interpellationen ist also hier nicht nötig, die Dispens ist ipso iure gegeben.¹⁾ Leitner verlangt, daß die betreffende Frau sich zuerst taufen lassen müsse.²⁾ Nach Noldin ist dies aber nicht nötig. Es genüge, wenn die Frau sine contumelia creatoris mit dem Manne zusammenleben wolle.³⁾ Man kann Noldin zugeben, daß in der Konstitution Pauls III. nirgends davon die Rede ist, daß sich diese Frau bekehren müsse. Wenn man aber bedenkt, welch strenge Praxis der Apostolische Stuhl einhält in bezug auf die Gewährung einer Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit in Verbindung mit der Anwendung des Paulinischen Privilegs,⁴⁾ dann möchte man doch Leitner recht geben. Hierin wird man noch bestärkt, wenn man sieht, wie can. 1123 auch in dem Fall, in welchem die Interpellationen kraft einer Erklärung des Apostolischen Stuhles unterlassen wurden, dem getauften Teil nur das Recht zuspricht, mit einer katholischen Person die Ehe zu schließen. Aehnlich drückt sich auch can. 1124 aus.

Nach der genannten Konstitution steht auch der Eingehung einer solchen Ehe nicht der Umstand entgegen, daß die beiden miteinander im dritten Grade blutsverwandt sind.

Die Eingehung der Ehe muß geschehen durch Konsenserneuerung in der üblichen Form (ut moris est), also vor dem trauungsberechtigten Priester und zwei Zeugen, abgesehen von den in can. 1098 angegebenen Ausnahmen.

Dieser Vergünstigung aber, welche Paul III. gewährte, kann jener nicht teilhaftig werden, der weiß, welche Frau er zuerst geheiratet hat. Dies müssen besonders jene Missionäre beachten, welche Noldins Moral benützen. Der geschätzte Autor drückt sich nämlich in diesem Zusammenhang⁵⁾ insofern etwas ungenau aus, als er nicht darauf hinweist, daß die von Paul III. verliehene Vollmacht nur dann angewandt werden kann, wenn — wie die Konstitution selbst sagt — die Männer sich nicht mehr erinnern, welche Frau sie zuerst geheiratet haben. Liegen aber die Verhältnisse so, daß trotzdem das Paulinische Privileg ange-

¹⁾ Cappello, De Matrimonio p. 825.

²⁾ Leitner, Lehrbuch des kath. Eherechtes³, S. 414.

³⁾ Noldin, De Sacramentis¹⁴ p. 601.

⁴⁾ S. C. S. Off. 29 Aug. 1866, in Collect. n°. 1297.

⁵⁾ Noldin, l. c. p. 601.

wandt werden kann, dann steht dessen Anwendung selbstverständlich nichts im Wege. Es müssen aber dann die Regeln bezüglich der Interpellationen beobachtet werden.

Ebenso ist wohl zu beachten, daß bei Anwendung der durch Paul III. gewährten Vergünstigung nur jene Frauen in Frage kommen, welche der Mann schon vor seiner Bekehrung gehabt hat. Wollte er nach seiner Bekehrung eine andere Frau nehmen oder hätte er schon eine solche genommen, so fände hierauf die Vergünstigung Pauls III. keine Anwendung.

Pius V. gestattete, daß Männer, welche als Heiden mehrere Frauen genommen haben, jene als ihre rechtmäßige behalten dürfen, welche sich mit ihnen taufen läßt.

Diese Vollmacht erklärt Leitner¹⁾ dahin, daß er sagt: „Die Dispensation liegt darin, daß, wenn die erste Frau (die rechtmäßige) gefragt ist, ob sie sich bekehren wolle, mit Nein antwortet, sie nicht weiter mehr gefragt zu werden braucht, „An velit pacifice cohabitare“.

Dieselbe Ansicht vertritt Cappello²⁾ und Vermeersch.³⁾ Wenn man allerdings die Konstitution Pius' V. durchliest, dann findet man nirgends eine Andeutung, die besagt, daß der Mann seine erste Frau interpellieren müsse. Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn Eichmann auch dies nicht verlangt und schreibt: „Der Getaufte, welcher vor seiner Bekehrung mehrere Frauen hatte, kann von diesen diejenige wählen, welche sich bekehren und taufen lassen will.“⁴⁾ Ähnlich drücken sich noch viele andere Autoren aus.

Diese Erklärungen würden sicher die Missionäre in der Praxis vor vielen Schwierigkeiten bewahren. So wären z. B. wohl nach jeder dieser eben genannten Erklärungen die Schwierigkeit sehr leicht zu lösen, welche den Missionär veranlaßte, den eingangs genannten Fall der Linzer Quartalschrift zu unterbreiten. Aber an diesen Erklärungen muß schon der Umstand auffallen, daß Vermeersch eingestehst, er sehe nicht ein, warum in den speziellen Fakultäten, welche die Propaganda erteilt, auch noch die Fakultät enthalten sei, welche nach seiner Ansicht jetzt durch das allgemeine Recht allen Missionären verliehen würde.⁵⁾ Noch mehr trifft dieses Bedenken zu für die noch weiter gehende Erklärung der übrigen Autoren, da ja, wenn sie richtig wäre, schon jeder Missionär durch das allgemeine Recht größere Vollmachten hätte als er durch besondere Fakultäten bekäme. Angesichts dieser Tatsache muß man doch ernstlich zweifeln, ob die erwähnten Erklärungen auch richtig seien. In der Tat muß man auch bei genauerem Studium konstatieren, daß sich in alle diese Erklärungen ein Irrtum eingeschlichen hat. Diese Autoren übersehen nämlich, daß — wie sich aus der Konstitution Pius' V. selbst

¹⁾ Leitner, a. a. D. S. 414.

²⁾ Cappello, l. c. p. 825.

³⁾ Vermeersch, Epitome, Juris Canonici II, n°. 485, 3.

⁴⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 370.

⁵⁾ Vermeersch, l. c. n°. 485, nota 2a.

ergibt — einer der Hauptgründe für die Verleihung dieser Vergünstigung darin bestand, „daß es äußerst schwierig sei, die erste Gattin aufzufinden“. Dieser Umstand muß bei der Interpretation der Konstitution unbedingt beachtet werden, denn nach can. 18 muß man „bei der Erklärung der Gesetze Rücksicht nehmen auf den Zweck und die näheren Umstände des Gesetzes, sowie auf die Absicht des Gesetzgebers“. Wie sehr aber Rom gerade in unserem Falle auf die genannten Momente Rücksicht nimmt, ergibt sich aus einer Erklärung des Heiligen Offiziums vom 22. November 1871, in welcher es heißt: „Breve s. m. Pii V.¹⁾ spectare ad casum, in quo prima uxor legitima nota non sit, simulque sit difficillimum eam reperire.“²⁾ Diese Erfordernisse aber finden sich sicherlich nicht bei einer Frau, die nach einer der oben angegebenen Erklärungen interpelliert wird.

In den Fällen, auf welche also die Vergünstigung Pius' V. angewandt wird, braucht keine Interpellation stattfinden, es muß von ihr auch nicht besonders dispensiert werden, die Dispens wird vielmehr durch das allgemeine Recht gegeben.³⁾ Zur Anwendung der Vergünstigung ist aber unbedingt erforderlich, daß die rechtmäßige Frau unbekannt und äußerst schwer aufzufinden ist. Trifft dies zu, dann kann ein Getaufter jede beliebige von seinen anderen Frauen als rechtmäßige Gattin behalten, vorausgesetzt, daß sie sich mit ihm taufen läßt. Nicht aber kann die Vergünstigung Platz greifen, wenn die Frau nur im Frieden mit dem Ehemann zusammenleben, sich aber nicht befehren will. Die Vollmacht kann nach Leitner Anwendung finden sowohl wenn jemand mehrere Frauen zu gleicher Zeit hatte, als auch wenn er sie nacheinander hatte.⁴⁾

Daß die Vollmacht auch auf Frauen angewandt werden könne, die mehrere Männer haben, scheint man nicht mit absoluter Sicherheit behaupten zu können, bevor eine entsprechende Erklärung Roms vorliegt. Wenigstens ist es auffallend, daß in der Konstitution Pius' V. nur von Männern die Rede ist, während die Konstitution Gregors XIII. ausdrücklich von Personen beiderlei Geschlechtes spricht. Vermeersch dagegen vertritt die Ansicht, daß diese Vollmacht auch für eine Frau gelte, die mehrere Männer gehabt habe.⁵⁾ Gibt man dies erst zu, dann wird man auch sagen können, daß es gleichgültig sei, ob die Frau diese Männer zugleich oder nacheinander hatte.

Bevor aber die Eingehung der neuen Ehe erfolgt, muß aber außerdem noch nach der schon erwähnten Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 22. November 1871 auf summarische, außergerichtliche Weise

¹⁾ Die Anfrage hatte zum Gegenstand das Breve Pius' V. „quod incepit: Romani Pontificis“.

²⁾ Collect. n^o. 1377.

³⁾ Capello, l. c. n^o. 781.

⁴⁾ Leitner, a. a. D. S. 414.

⁵⁾ Vermeersch, l. c. n^o. 435, 3^o.

festgestellt werden, daß es äußerst schwierig sei, die erste Gattin ausfindig zu machen.

Da die Taufe als Bedingung vorausgesetzt wird, ist es selbstverständlich, daß die Heirat nicht stattfinden kann, so lange die beiden noch nicht getauft sind, sondern nur unter die Käthechumenen aufgenommen würden.

Weil die betreffenden bisher auch in keiner gültigen Naturehe gelebt haben, so ergibt sich auch aus der Natur der Sache von selbst, daß zur Eingehung der Ehe Erneuerung des ehelichen Konsenses erforderlich wird. Wie derselbe erneuert werden soll, wird zwar — im Gegensatz zu der Konstitution Pauls III. — nicht ausdrücklich gesagt. Da aber auch ausdrücklich keine Ausnahme gemacht wird, darf man wohl sagen, er müsse auf die vom Kodex bestimmte Art und Weise abgegeben werden.

Gregor XIII. endlich gewährte eine dritte Vergünstigung, veranlaßt durch die traurige Lage, in welche manche Eingeborenen dadurch kamen, daß sie von den Feinden gefangen genommen und in die entferntesten Gegenden verschleppt wurden. Dadurch wurden selbstverständlich viele Naturehen auseinander gerissen. Bekehrte sich nun ein Teil und wollte er christlich heiraten, so war es in den meisten Fällen unmöglich, den ehemaligen Ehegatten zu interpellieren. Oft handelte es sich nämlich — wie die betreffende Konstitution sagt — um feindliche Völkerschaften, zu denen man nicht einmal einen Boten senden konnte, oft wußte man überhaupt nicht, wohin der andere Eheteil verschleppt worden war, manchmal wußte man es zwar, aber die Reise dahin war zu lang und zu schwierig.

Bevor die Vergünstigung selbst näher besprochen wird, muß in diesem Zusammenhang zunächst eine Schwierigkeit besprochen werden, die sich bereits aus diesen Darlegungen ergibt. Da nämlich durch can. 1125 auch die Bestimmungen dieser Konstitution auf alle Gegenden ausgedehnt werden „unter denselben Verhältnissen“, so erhebt sich von selbst die Frage, was „unter denselben Verhältnissen (in eisdem adiunctis)“ zu verstehen ist. Genügt es einfach hin, daß man sich an den anderen Eheteil nicht einmal mittels eines Boten wenden kann, oder daß man überhaupt nicht weiß, in welcher Gegend er sich aufhält, oder daß man wegen der großen Entfernung sich nur äußerst schwierig an ihn wenden kann oder wird vielleicht außerdem noch erfordert, daß diese mißlichen Verhältnisse durch Vergewaltigung von Seite der Feinde herbeigeführt wurden? Ist es vielleicht außerdem noch nötig, daß die betreffenden Personen aus der Heimat in entlegene Gegenden gebracht wurden? Eichmann verlangt, daß „die ungetauften Gatten gewaltsam getrennt worden sind (Gefangenschaft).“¹⁾ Vermeersch verlangt nur, „daß der abwesende Gatte nicht rechtlich interpelliert werden könne oder auf eine Interpellation hin seinen Willen nicht kundgetan habe“

¹⁾ Eichmann, a. a. D. S. 370.

innerhalb der bei der Interpellation festgesetzten Zeit.¹⁾ Wer von beiden Autoren recht hat, wird sich ohne eine Anfrage beim Apostolischen Stuhle schwer mit Bestimmtheit feststellen lassen. Sicherlich aber genügt es zum Tatbestand nicht, wenn die Interpellation nur deshalb mit Gefahren verbunden ist, weil der Interpellierte dadurch den Aufenthaltsort des ersten Ehegatten erfahren und sich an ihm rächen würde.²⁾

Die Vollmacht wurde ferner ausdrücklich verliehen in bezug auf Personen beiderlei Geschlechtes. Der Vergünstigung können auch teilhaftig werden sowohl die Personen, welche noch in der Heimat sind, als auch jene, welche in andere Gegenden verschleppt wurden.

Bei dieser Vollmacht wird auch nicht — wie bei den beiden vorhergehenden — vorausgesetzt, daß die betreffende Person schon mehrere Frauen oder Männer gehabt hätte. Es ist deshalb auch nicht nötig, wohl aber erlaubt, daß die Person jemand heirate, mit dem sie bereits wie Mann und Frau zusammenlebte oder noch zusammenlebt. Dagegen wird verlangt, daß die beiden, welche eine neue Ehe eingehen, bereits getauft seien.

Die Ehe muß ferner in der von der Kirche vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

Die Vergünstigung, welche der Papst gewährt, besteht aber darin, daß man derartige Personen davon dispensieren kann, den anderen Teil zu interpellieren oder die Antwort auf die Interpellation abzuwarten. Es ist also hier wohl zu beachten, daß nicht wie in den beiden vorhergehenden Konstitutionen ipso iure die Dispens erteilt wird, sondern daß eigens dazu bevollmächtigte Priester dieselbe erteilen müssen. Da nach dem Kodex von den Interpellationen höchstwahrscheinlich die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen abhängt, so ist es von größter Wichtigkeit, daß man die Erteilung der Dispens nicht vergißt. Damit ferner die Gültigkeit einer derartigen Ehe später nicht angefochten werden könne, muß — wie alle übrigen Dispensen von den Interpellationen³⁾ — so auch diese Dispens im Ehebuch und in den Registern der bischöflichen Kanzlei vermerkt werden.

Bevor aber die Dispens erteilt wird, muß wenigstens summarisch und außergerichtlich festgestellt werden, daß der andere Ehegatte nicht rechtmäßig interpelliert werden könne oder daß er auf die Interpellation nicht in der dabei festgesetzten Zeit geantwortet habe. Diese Feststellung wird wohl am besten im Ehebuch und in den Registern der bischöflichen Kanzlei mitvermerkt, damit später noch bewiesen werden kann, daß sie erfolgte. Da diese wenigstens summarische und außergerichtliche Feststellung verlangt wird durch den Ausdruck „*dummodo constet etiam summarie et extra judicialiter*“, könnte man sie

¹⁾ Vermeersch, l. c. n°. 435.

²⁾ S. C. S. Off. 13. Jan. 1757, in Collect. n°. 400.

³⁾ P. Michel, *Questions Pratiques sur le Mariage dans les Missions* p. 62.

unter Berufung auf can. 39, wohl für notwendig halten zur Gültigkeit der ganzen Dispens und damit der neuen Ehe überhaupt.

Die Vollmacht, eine derartige Dispens zu erteilen, wird gegeben den Ortsordinarien, Pfarrern und den Priestern der Gesellschaft Jesu, welche zum Beichthören von den Obern der Gesellschaft approbiert und in die genannten Gegenden geschickt oder daselbst zugelassen wurden. Die Vollmacht, welche von Gregor XIII. nur den „Pfarrern“ verliehen wurde, gelten jetzt sicherlich auch für die „Quasi-Pfarrer“ in den Apostolischen Vikariaten und Präfekturen, denn nach can. 451, § 2, „werden den Pfarrern in bezug auf Rechte und Pflichten gleichgestellt und werden im Kirchenrecht auch unter dem Begriff „Pfarrer“ verstanden: die Quasi-Pfarrer, welche Quasi-Pfarreien leiten.“

Nach Schaeppmann haben jetzt alle Beichtväter die Vollmachten, welche Gregor XIII. nur den Beichtvätern der Gesellschaft Jesu verlieh.¹⁾ Andere Autoren schweigen davon. Völlige Sicherheit dürfte kaum zu erlangen sein ohne eine Entscheidung Roms.

Die Beichtväter, welche diese Vollmachten haben, können auch außerhalb der Beicht von den Interpellationen dispensieren und auch pro foro externo.²⁾ Wenn es irgendwie möglich ist, sind sie wohl auch verpflichtet, außerhalb der Beicht zu dispensieren, damit die Dispens auch bewiesen werden kann.

Nach diesen Darlegungen ist die praktische Folgerung für den ein-gangs erwähnten Fall höchst einfach. Allem Anschein nach treffen auf ihn die von Paul III., Pius V. und Gregor XIII. gewährten Ausnahmebestimmungen nicht zu. Ist deshalb die erste Ehe eine gültige Natur-ehe, so darf eine neue Ehe nicht geschlossen werden, ohne Interpellation oder ohne besondere Dispens von derselben.

Münster (Weft).

P. Dr. Heribert Zone, O. M. Cap.

VII. (Wie müssen die Interpellationen bei Anwendung des Paulini-schen Privilegs gemacht werden?) Weil es in China wegen der eigen-artigen Anschauungen seiner Bewohner höchst schwierig ist, bei Anwendung des Paulini-schen Privilegs die Interpellationen zu machen, hat ein Missionär dieselben auf ein Mindestmaß beschränkt. Er begnügte sich schließlich damit, wenn Leute ihm erzählen könnten, sie hätten noch kürzlich mit dem Ehe teil gesprochen, der interpelliert werden sollte. Derselbe habe sich dabei über seinen früheren Gatten in einer Weise geäußert, aus der klar hervorgehe, daß er unter keinen Umständen wieder mit ihm zusammenleben wolle. Der Missionär betrachtete also ein solches Gespräch als private Interpellation, die Aeußerungen des „interpel-lierten“ Ehe teiles aber als verneinende Antwort. Neulich sind ihm aber doch Bedenken wegen seiner Praxis gekommen. Deshalb möchte er gern wissen, wie die Interpellationen eigentlich geschehen müssen.

Bei Stellung der Interpellationen ist zunächst zu bemerken, daß die Fragen offen und klar dem anderen Teil vorgelegt werden

¹⁾ Zitiert von Aertnys, Theologia Moralis II¹⁰ p. 385, nota.

²⁾ Cappello, l. c. p. 825.